

Rechnerbenutzungsordnung des FB Informatik für Studierende

1 Geltungsbereich der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung (BO) regelt die Benutzung der **Anlagen des SCI und der Arbeitsgruppen** (Anlagenbetreiber) durch studentische Benutzer.

2 Zweckbestimmung der Anlagen

Die Anlagen sollen im Rahmen der Aufgaben der Universität in **Forschung, Lehre und Studium** und für allgemeine kulturelle und gesellschaftliche Angelegenheiten genutzt werden. Die Zweckbestimmung umfasst insbesondere alle Übungen und Praktika zu Lehrveranstaltungen, freies Üben zur Vertiefung, alle Arbeiten im Auftrage von Arbeitsgruppen des Fachbereichs sowie die Benutzung der Kommunikationseinrichtungen im jeweils zugelassenen Rahmen. Die einzelnen Verwendungszwecke können vom Betreiber mit **Prioritäten und Beschränkungen** versehen werden.

3 Zulassung der Benutzer

Die Zulassung zur Rechnerbenutzung wird beim Anlagenbetreiber beantragt und von diesem erteilt. Der Antrag wird entweder durch Abgabe eines Formblattes oder durch Eintrag in die Teilnehmerliste einer im FB Informatik abgehaltenen Lehrveranstaltung mit Übungen gestellt. Die Zulassung geschieht durch Vergabe eines Benutzerkennzeichens. **Mit der Unterschrift bei Entgegennahme des Kennzeichens erkennt der Benutzer die BO an.** Die Zulassung geschieht unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten und kann mit einer Begrenzung von Betriebsmitteln und Diensten sowie mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden. Bei Versagung einer Zulassung hat der Antragsteller das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren.

4 Pflichten der Benutzer

Der Benutzer verpflichtet sich,

- (a) die bereitgestellten **Betriebsmittel** sorgfältig, wirtschaftlich und der Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen;
- (b) das Passwort des ihm zugeteilten **Benutzerkennzeichens** geheim zu halten und ihm bekannt gewordene Informationen über andere Benutzerkennzeichen nicht weiterzugeben und auch nicht selbst zu benutzen;
- (c) Maßnahmen zum **Schutz vor unbefugter Benutzung** seines Kennzeichens zu ergreifen. Der Anlagenbetreiber stellt den Benutzern Informationen über solche Maßnahmen zur Verfügung;
- (d) alles zu unterlassen, was den **ordnungsgemäßen Ablauf der Anlage** stört;
- (e) in den Arbeitsräumen sich so zu verhalten, dass andere **Benutzer nicht gestört** werden;

- (f) **Störungen**, Beschädigungen, Fehler und Sicherheitsmängel an den Anlagen, Geräten, Datenträgern und Programmen unverzüglich dem Anlagenbetreiber zu melden. Sie dürfen nicht genutzt werden;
- (g) in den Räumen des Anlagenbetreibers sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, Datenträger und sonstigen Einrichtungen den **Weisungen des Personals** des Anlagenbetreibers Folge zu leisten;
- (h) die Rechte und die Person **anderer Benutzer zu respektieren**;
- (i) keine **falschen Identitäten** vorzutäuschen;
- (j) seine Identität bekannt zu geben, wenn Dienste diese anfordern;
- (k) dem Anlagenbetreiber in begründeten Fällen auf Verlangen Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu Kontrollzwecken zu erteilen sowie Einsicht zu gewähren;
- (l) lizenzierte Software nur nach Absprache mit dem Anlagenbetreiber einzuspielen und zu verwenden;
- (m) **personenbezogene Daten** nicht zu speichern.

Auf die einschlägige Gesetzgebung wird verwiesen (insbesondere betreffend: Copyright, Ausspähen von Daten, Computersabotage, Beleidigungen).

5 Rechte der Benutzer

Der Benutzer hat das Recht,

- (a) die ihm vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellten **Betriebsmittel** (Rechenzeit, Speicher, Geräte, Netze, Räume und Programme) im Rahmen der BO zu nutzen;
- (b) auf Beratung und **Betreuung** durch den Anlagenbetreiber im möglichen Rahmen;
- (c) sich mit Anregungen und Vorschlägen an die Anlagenbetreiber und an die **Benutzerkommission** zu wenden;
- (d) auf Beseitigung von auftretenden **Störungen** durch den Anlagenbetreiber im möglichen Rahmen.

6 Spezielle Dienste

Für spezielle Dienste kann der Anlagenbetreiber **ergänzende Regelungen** treffen.

7 Verfahren bei Verstößen

- (a) Der Anlagenbetreiber hat bei **Verstößen** gegen die Benutzerordnung Maßnahmen zu ergreifen, um das Einhalten der Benutzerordnung sicherzustellen.
- (b) Benutzer, die gegen die BO verstoßen, werden vom Anlagenbetreiber auf den Verstoß **hingewiesen**.
- (c) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die BO wird der betroffene Benutzer zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung **ausgeschlossen**. Über einen dauernden Ausschluss auf allen Anlagen im Fachbereich entscheidet der Fachbereichsrat. Aus einem Ausschluss können keine Schadensersatzansprüche des Benutzers geltend gemacht werden. Der Paragraph 65 HochSchG (Exmatrikulation) kann zur Anwendung gebracht werden. Eventuelle Verstöße gegen einschlägige Gesetze werden angezeigt.
- (d) In Konfliktfällen ist eine Entscheidung des **Fachbereichsrates** des FB Informatik nach Anhörung des Betroffenen herbeizuführen

8 Inkrafttreten

Die BO tritt mit dem Beschluss des FBR des FB Informatik vom 16.6.1993 in Kraft.